Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 839
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Bettina Jarasch und Stefan Ziller (GRÜNE)

vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dezember 2019)

zum Thema:

Mehrsprachigkeit I: Sprachmittlung und Dolmetschangebote im Jobcenter

und **Antwort** vom 20. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Bettina Jarasch und Herrn Abgeordneten Stefan Ziller
(Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21839
vom 03. Dezember 2019
über
Mehrsprachigkeit I: Sprachmittlung und Dolmetschangebote im Jobcenter

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten. Diese hat mitgeteilt, dass die für die Beantwortung der Fragen 1-8 notwendige Datenerhebung bei den Berliner Jobcentern innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich sei.

Eine Verlängerung der Fristen für die Antwort Schriftlicher Anfragen ist grundsätzlich nicht möglich, auch nicht, wenn die Abgeordneten eine längere Bearbeitungsdauer ausdrücklich zugestehen.

6. Gibt es in den einzelnen Bezirken Kooperationen zwischen dem Jobcenter und dem LAF für die Bewohner*innen von LAF-Einrichtungen? Inwieweit sind entsprechende Verwaltungsprozesse angepasst, wenn Kund*innen in Einrichtungen des LAF leben? Gibt es die Möglichkeit, dass das LAF den Bedarf für Sprachmittlung für die Bewohner*innen von LAF-Einrichtungen anmeldet? Wird der Gemeinde-dolmetschdienst für Gespräche im Jobcenter vermittelt? Wenn nein, inwieweit werden ggf. andere Angebote unterbreitet (z.B. Begleitung durch Integrationslots*innen)? Werden Gesprächstermine für Menschen aus einer Sprachgruppe ggf. an einem Tag hintereinander gelegt, um die entsprechenden Sprachmittlungs- und Dolmetschangebote durchgängig anwesend zu haben?

Zu 6.: Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) ist zuständig für die Unterbringung der in Nr. 14 Absatz 16 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz (Allgemeiner Zuständigkeitskatalog - ZustKat AZG) genannten Personengruppen. Hierzu zählen teilweise auch Personen, für die die Jobcenter leistungsrechtlich zuständig sind. Alle Leistungen, die das LAF in Zusammenhang mit der sozialen Betreuung in den Unterkünften oder bei der Unterstützung durch den Sozialdienst anbietet, können vollumfänglich von allen in Nr. 14 Abs. 16 ZustKat AZG genannten Personengruppen unabhängig davon genutzt werden, ob das LAF oder ein Jobcenter leistungsrechtlich zuständig ist. Zu diesen Leistungen gehört u. a. auch die Sprachmittlung im Sozialdienst. Die in den Gemeinschaftsunterkünften vorbehaltenen Angebote der sozialen Betreuung können zudem auch von Personen in leistungsrechtlicher Zuständigkeit der Jobcenter uneingeschränkt genutzt werden, die in diesen Unterkünften nicht auf Grund der originären Zuständigkeit des LAF untergebracht sind, sondern im Rahmen der vom LAF für die dezentralen Leistungs- und Ordnungsbehörden geleisteten Amtshilfe bei der Unterbringung wohnungsloser Personen: Das LAF bietet hierbei nicht benötigte verfügbare und geeignete Plätze den dezentralen Leistungs- oder Ordnungsbehörden auf der Grundlage der §§ 4ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an, sofern andernfalls Obdachlosigkeit drohen würde und die leistungs- bzw. ordnungsrechtlich zuständige Behörde die Kosten übernimmt. In Bezug auf Personen, die nach Abschluss des Asylverfahrens und Wechsel der leistungsrechtlichen Zuständigkeit zu einer dezentralen Behörde in ihrer bisherigen Unterkunft verbleiben können, weil weder eine geeignete Wohnung noch eine anderweitige Unterkunft verfügbar ist, wurde zwecks administrativer Vereinfachung und Vereinheitlichung eine Rahmenvereinbarung zwischen dem LAF und den zwölf Berliner Bezirksämtern (zuständig für Wohnungslosenhilfe) abgeschlossen. Anderweitige Kooperationsabkommen bestehen in diesem Zusammenhang nicht.

1. Bitte stellen Sie für alle Jobcenter in allen Berliner Bezirken dar, wie Sprachmittlung und Dolmetschdienstleistungen für Jobcenter-Kund*innen angeboten werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. In welcher Systematik wird im Rahmen der Kommunikation im Jobcenter mit den Kund*innen unterschieden, für welche Gespräche ein Sprachmittlungs- oder Dolmetschangebot gemacht wird?

2. Inwieweit werden mehrsprachige Mitarbeiter*innen der Jobcenter dabei unterstützt, ihre eigenen mehrsprachigen Kompetenzen bei Beratungsgesprächen oder anderen Gesprächen in den Jobcentern einzusetzen? Bitte um Darstellung der Regelungen für den Einsatz von mehrsprachigen Mitarbeiter*innen in den unterschiedlichen Jobprofilen im Jobcenter für alle Bezirke. Falls Mitarbeiter*innen ihre eigenen Fremdsprachenkenntnisse für Beratungsgespräche nicht einsetzen dürfen, wie wird das jeweils begründet?

3. Inwieweit liegen Formulare, Formblätter, Ausfüllhilfen oder andere Dokumente auch in anderen Sprachen schriftlich vor? Bitte um Auflistung der Dokumente und der Sprachen, in denen sie zur Verfügung stehen.

4. Inwieweit wird das Instrument der Video- oder Audiodolmetschung in den Berliner Jobcentern angeboten? Wenn ja, seit wann wird das Instrument eingesetzt und wie viele Übersetzungen per Video- und Audiodolmetschung wurden im Zeitraum von 2013 bis 2018 in den einzelnen Berliner Jobcentern angeboten?

5. Inwieweit wird in den einzelnen Berliner Jobcentern für das Erstgespräch eine Sprachmittlung angeboten? Wenn eine Sprachmittlung von Seiten des Jobcenters angeboten wird, wie wurde der Bedarf dafür vorab erfasst? Wie wird in der Einladung auf ein entsprechendes Angebot hingewiesen? Wird der Termin mit einer bzw. einem anwesenden Dolmetscher*in vereinbart oder wird Video- oder Audiodolmetschung angeboten? Wer trägt die Kosten für die Sprachmittlung bzw. Dolmetschung? (Bitte um Darstellung zu der Regelung in jedem Bezirk.)

7. Wie viele Erstanträge wurden von EU-Bürger*innen im Zeitraum von 2013 – 2018 in den Berliner Jobcentern gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach den einzelnen Berliner Jobcentern sowie nach EU-Herkunftsland.

8. EU-Bürger*innen haben das Recht auf Zugang zu den Leistungen des Jobcenters in jeder Amtssprache der EU (Annexgarantie aus Art. 76 (5) EU-Verordnung 883/2004 [ABl. 2004, L166/88]).
a) Inwieweit werden EU-Bürger*innen auf dieses Recht hingewiesen und wie wird es praktisch in den einzelnen Jobcentern in den Bezirken umgesetzt?
b) Wie viele Anfragen nach Leistungen in einer anderen EU-Sprache sind in den Jahren 2013- 2018 im Jobcenter eingegangen? (Bitte um Aufschlüsselung nach EU-Amtssprachen und Anfragen in den einzelnen Jobcentern)
c) Wie viele Gespräche erfolgten tatsächlich im Zeitraum 2013 – 2018 in einer anderen EU-Amtssprache bzw. wurden dahin übersetzt (bitte Anzahl nennen und nach Jobcenter aufschlüsseln)?
d) Inwieweit werden bei EU-Bürger*innen auch Briefe und schriftliche Dokumente in einer anderen Amtssprache der EU verfasst bzw. in einer Übersetzung angeboten?

Zu 1. bis 5. und 7. bis 8.: Der RD BB liegen dazu keine Daten vor.

Berlin, den 20. Dezember 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales